

Beitragsreglement

Verein Unternehmensdatenschutz VUD c/o IT & Law Consulting GmbH Sternenstrasse 18 8002 Zürich

www.vud.ch info@vud.ch

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Beitragsregelung	3
Art. 2	Schlussbestimmungen	. 31

_

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Art. 1 Beitragsregelung

1.1 Gemäss Art. 14 der Statuten werden die von den einzelnen Kategorien der Vereinsmitglieder für das laufende Vereinsjahr zu bezahlenden Mitgliederbeiträge durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt und in diesem Beitragsreglement festgehalten.

1.2 Aktivmitglieder

Unternehmen *) über 10'000 Mitarbeitende			
Mit Berechtigung zum Entsenden von 1 namentlich bezeichneten Unternehmensvertreten	CHF	1'800.00	**)
Mit Berechtigung zum Entsenden von 2 namentlich bezeichneten Unternehmensvertretenden	CHF	2'100.00	**)
Mit Berechtigung zum Entsenden von 3 namentlich bezeichneten Unternehmensvertretenden	CHF	2'400.00	**)
Mit Berechtigung zum Entsenden von mehr als 3 nament- lich bezeichneten Unternehmensvertretenden	CHF	3'000.00	**)
Unternehmen *) bis 10'000 Mitarbeitende			
Mit Berechtigung zum Entsenden von 1 namentlich bezeichneten Unternehmensvertretenden	CHF	1'300.00	**)
Mit Berechtigung zum Entsenden von 2 namentlich bezeichneten Unternehmensvertretenden	CHF	1'650.00	**)
Mit Berechtigung zum Entsenden von 3 namentlich bezeichneten Unternehmensvertretenden	CHF	2'000.00	**)
Mit Berechtigung zum Entsenden von mehr als 3 nament- lich bezeichneten Unternehmensvertretenden	CHF	2'500.00	**)

- 1.3 *) Massgeblich ist im Zweifel der Konzern in der Ausdehnung, auf die die teilnehmende Person funktionell Einfluss ausübt.
 - **) Unternehmensvertretende können im Verlauf des Kalenderjahres wechseln.
- 1.4 Die vorstehenden Beträge sind Höchstbeträge. Eine darüber hinaus bestehende Nachschusspflicht besteht nicht.
- 1.5 Der für das Vereinsjahr fällige Mitgliederbeitrag wird den Mitgliedern nach Weisung des Vorstandes von der Geschäftsstelle am Anfang jedes Jahres in Rechnung gestellt.
- 1.6 Bei einem Beitritt eines Mitglieds im Verlauf des ersten Kalenderhalbjahres wird der gesamte Jahresbeitrag fällig, bei einem Beitritt im Verlauf des zweiten Kalenderhalbjahres wird nur die Hälfte des geschuldeten Jahresbeitrags in Rechnung gestellt.

Art. 2 Schlussbestimmungen

- 2.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Beitragsreglements bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 2.2 Dieses Beitragsreglement wurde von der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2019 genehmigt und tritt am Tag des Genehmigungsbeschlusses in Kraft.

Zürich, 27. Mai 2019

Der Präsident

Heribert Grab